



---

**Fachbereich WD 4**

---

**Schätzungen zu möglichen Einnahmen bei der Besteuerung von  
tabakfreien Nikotinbeuteln**

**Schätzungen zu möglichen Einnahmen bei der Besteuerung von  
tabakfreien Nikotinbeuteln**

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 036/26  
Abschluss der Arbeit: 03.06.2026  
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Fragestellung und Vorbemerkungen</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Übersicht über die Situation in Deutschland</b>	<b>4</b>
2.1.	Verbot des Inverkehrbringens von tabakfreien Nikotinbeuteln	4
2.2.	Geschätzter Handel und Konsum von Nikotinbeuteln in Deutschland	5
2.2.1.	Reemtsma-Schwarzmarkt-Tracker	5
2.2.2.	Marktforschungsinstitut Ipsos im Auftrag von Philip Morris International	6
2.2.3.	Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)	6
2.2.4.	Nikotinbeutelbericht 2026 der Online-Plattformen Haypp und The Northerner	6
<b>3.</b>	<b>Schätzungen zu Steuermehreinnahmen</b>	<b>8</b>
3.1.	Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft (BDZ) und Bundesverband der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse (BVTE)	8
3.2.	Steuerausfallkalkulation des Consumer Choice Centers	8
3.3.	Ursprünglicher Vorschlag der Besteuerung von E-Zigaretten nach Nikotingehalt	10
<b>4.</b>	<b>Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur Besteuerung von tabakfreien Nikotinbeuteln</b>	<b>12</b>
4.1.	Richtlinienvorschlag	12
4.2.	Folgenabschätzungsbericht der Kommission	13
4.3.	Berichtsentwurf des Ausschusses für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments und Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses	15
4.4.	Beschluss des Bundesrates	16
<b>5.</b>	<b>Beispiel für eine aktuelle Erweiterung der Tabaksteuer auf Nikotinbeutel: Österreich</b>	<b>16</b>

## 1. Fragestellung und Vorbemerkungen

Der Fachbereich WD 4 wurde um Beantwortung der Frage gebeten, welches Steueraufkommen dem Bundeshaushalt durch die fehlende Regulierung tabakfreier Nikotinbeutel entgeht und welches Tabaksteuer- und Umsatzsteuerpotenzial sich bei einer Legalisierung und Besteuerung vergleichbar zu anderen Tabakerzeugnissen realisieren ließe.

In Deutschland ist das Inverkehrbringen von tabakfreien Nikotinbeuteln verboten (vergleiche Kapitel 2.1). Nikotinbeutel seien jedoch gerade unter Jugendlichen aufgrund der Werbung in sozialen Medien und der bestehenden Online-Vermarktung in Deutschland verbreitet.<sup>1</sup> Über Onlinebestellungen, Kleinsendungen und den Reiseverkehr laufe ein erheblicher Teil des Handels und entziehe sich damit weitgehend der statistischen Erfassung. Seriöse Hochrechnungen zum tatsächlichen Gesamtmarkt seien derzeit nicht möglich.<sup>2</sup> Infolgedessen ist die Zahl der Nutzer als eine wesentliche Größe zur Berechnung von Steuermehreinnahmen nur schätzbar, meist aufgrund von Umfragen und mit Unsicherheiten behaftet.

In Kapitel 2.2 sind die Ergebnisse von Umfragen zum Handel und Konsum von tabakfreien Nikotinbeuteln in Deutschland wiedergegeben. Kapitel 3 beinhaltet Schätzungen zu möglichen Steuermehreinnahmen unter bestimmten Annahmen. Darin enthalten (Kapitel 3.3) ist auch die Darstellung eines Gesetzentwurfs aus dem Jahr 2021, in dem es zwar um die Besteuerung von E-Zigaretten ging, bei der jedoch, anders als sonst üblich, auf den Nikotingehalt abgestellt werden sollte. Die Europäische Kommission legte 2025 einen Richtlinienvorschlag zur Änderung der Verbrauchsteuer auf Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse vor, zu denen zukünftig auch tabakfreie Nikotinbeutel gehören sollen. Der Richtlinienvorschlag und die Diskussion darüber werden in Kapitel 4 vorgestellt. Den Abschluss bildet Kapitel 5 mit den wesentlichen Inhalten der neuen Besteuerung von tabakfreien Nikotinbeuteln seit April 2026 in Österreich.

## 2. Übersicht über die Situation in Deutschland

### 2.1. Verbot des Inverkehrbringens von tabakfreien Nikotinbeuteln

Tabakfreie Nikotinbeutel fallen in Deutschland nicht unter die bestehenden Tabakvorschriften.<sup>3</sup> Nach Bewertung des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist eine

---

1 Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Fachbereich WD 8: [Zur Legalität von tabakfreien Nikotinbeuteln in Deutschland](#), WD 8 – 3000 – 074/24, 9. Oktober 2024, Fußnote 13 mit weiteren Hinweisen.

2 Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft; Bundesverband der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse: [Neue Verbote befeuern den Schwarzmarkt für E-Zigaretten und Tabak](#) – Zollgewerkschaft und BVTE warnen vor strukturellem Kontrollverlust bei illegalen Tabak- und Nikotinprodukten, Pressemitteilung vom 10. März 2026, abgerufen am 29. Mai 2026.

3 Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Fachbereich WD 5: [Zulässigkeit des Verkaufs von tabakfreien Nikotinbeuteln \(„Nikotin-Pouches“\) und Lutschtabakprodukten \(„Snus“\)](#) in Deutschland, WD 5 – 3000 – 002/23, Abschluss der Arbeit: 16. Januar 2023.

allgemeine Zweckbestimmung von Nikotinbeutel als Lebensmittel anzunehmen.<sup>4</sup> Die Überwachungsbehörden der Länder in Deutschland stufen Nikotinbeutel als neuartige Lebensmittel ein.<sup>5</sup> Lebensmittel, die nicht sicher sind, dürfen in der Europäischen Union nicht in Verkehr gebracht werden. Lebensmittel gelten unter anderem als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie gesundheitsschädlich sind (Artikel 14 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a Verordnung (EG) Nr. 178/2002, sogenannte BasisVO).<sup>6</sup> Toxikologische Untersuchungen hätten ergeben, dass die Nikotin-Dosis, die bereits bei mäßigem Gebrauch von Nikotinbeutel aufgenommen werde, mit einer gesundheitsschädlichen Wirkung einhergehe. Infolgedessen ist das Inverkehrbringen von Nikotinbeutel in Deutschland derzeit verboten.<sup>7</sup>

## 2.2. Geschätzter Handel und Konsum von Nikotinbeutel in Deutschland

### 2.2.1. Reemtsma-Schwarzmarkt-Tracker

Der Schwarzmarkt-Tracker des Tabakunternehmens Reemtsma stellt dar, wie viele illegale Tabak- und Nikotinprodukte Zoll- und Polizeibehörden in Deutschland seit Jahresbeginn sicherstellen konnten und wie groß der damit verbundene Steuerschaden ist. Der Tracker basiere auf offiziellen behördlichen Mitteilungen und werde fortlaufend aktualisiert (siehe auch die Quellenangaben auf der Internetseite des Trackers). Alle Werte seien Mindestangaben. Der Tracker weist für das Jahr 2025 23.741 sichergestellte Dosen mit Oraltabak/Nikotinbeutel aus. Im Jahr 2026 belief

---

4 Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL): Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des BVL (ALS): [Leitfaden zur Einstufung von Erzeugnissen als Lebensmittel](#) nach Art. 2 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (BasisVO) und Abgrenzung einer zweifelhaften Einstufung als Non-Food, ALS-Stellungnahme Nr. 2025/09, Stand: 125. Sitzung vom 30 September 2025, Seite 4, abgerufen am 26. Mai 2026.

5 Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR): [Gesundheitliche Bewertung von Nikotinbeutel \(Nikotinpouches\)](#), aktualisierte Stellungnahme Nr. 023/2022 des BfR vom 7. Oktober 2022, Seite 16, abgerufen am 26. Mai 2026. Vergleiche dazu auch das Verbot nach Artikel 6 Absatz 2 der sogenannten Novel-Food-Verordnung, Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission, Amtsblatt der Europäischen Union L 327/1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, ... (EU) 2015/2283 ..., Amtsblatt der Europäischen Union L 231/1.

6 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, Amtsblatt der Europäischen Union L 31, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2025/2457 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2025 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 401/2009, (EU) 2017/745 und (EU) 2019/1021 im Hinblick auf die Neuzuweisung wissenschaftlicher und technischer Aufgaben und die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Agenturen der Union im Bereich Chemikalien, Amtsblatt der Europäischen Union L 2025/2457.

7 Ausführlich siehe Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Fachbereich WD 8: [Zur Legalität von tabakfreien Nikotinbeutel in Deutschland](#), WD 8 – 3000 – 074/24, 9. Oktober 2024, sowie Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 9. Februar 2021, Aktenzeichen: 13 ME 580/20; Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 19. August 2021, Aktenzeichen 5 Bs 56/21; Verwaltungsgericht München, Urteil vom 31. Mai 2023, Aktenzeichen M 26b K 20.6308 (alles juris).

---

sich die Anzahl bis zum 29. Mai, 11:14 Uhr, auf 38.146. Aufgrund des Verbots und der damit fehlenden Besteuerung dieser Produkte werden keine Aussagen über mögliche Steuerausfälle angegeben.<sup>8</sup>

#### 2.2.2. Marktforschungsinstitut Ipsos im Auftrag von Philip Morris International

Das Marktforschungsinstitut Ipsos führte im Auftrag des Tabakunternehmens Philip Morris International von Juli bis August 2025 eine bundesweite Handelsanalyse durch. Untersucht wurden 1.256 kleine unabhängige Verkaufsstellen und Tabakfachgeschäfte in 24 Städten. Zusätzlich erfolgten in Stichproben forensische Untersuchungen.

Demnach würden tabakfreie Nikotinbeutel in 15,8 Prozent der untersuchten Geschäfte angeboten. In 19,1 Prozent dieser Fälle würden Nikotinbeutel offen im Geschäft präsentiert, in 60,3 Prozent der Fälle sei eine reguläre Abrechnung über das Kassensystem angeboten worden. Forensische Untersuchungen hätten ergeben, dass ein Drittel aller untersuchten Produkte Fälschungen seien.<sup>9</sup> Das entspricht demnach einer Anzahl von über 1,5 Millionen regelmäßigen Konsumenten beziehungsweise über elf Millionen Menschen, die die Produkte mindestens einmal konsumiert hätten.<sup>10</sup>

#### 2.2.3. Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) führte im Mai 2022 eine Online-Befragung von 4.022 Personen in Deutschland durch. Es kam zu dem Ergebnis, dass 2 Prozent der Menschen in Deutschland regelmäßig Nikotinbeutel nutzen, 14 Prozent hätten sie schon ausprobiert.<sup>11</sup>

#### 2.2.4. Nikotinbeutelbericht 2026 der Online-Plattformen Haypp und The Northerner

Der Nikotinbeutelbericht 2026<sup>12</sup> wurde vom Online-Händler für Nikotinbeutel, Haypp.de, in Zusammenarbeit mit Northerner.de erstellt. Ziel sei es, die bestmögliche Faktenbasis über Nikotingewohnheiten und die Nutzung von Nikotinbeuteln in Deutschland bereitzustellen. Die Grundlage des Berichts bildet eine Umfrage unter einer zufällig ausgewählten Stichprobe von 1.257 Nikotinbeutel-Kunden in Deutschland der Websites Haypp.de und Northerner.de. Die Befragung sei zwischen Januar und Februar 2026 durchgeführt worden. Die Studie werde durch detaillierte

---

8 [Reemtsma-Schwarzmarkt-Tracker](#), abgerufen 29. Mai 2026, 11:14 Uhr.

9 Philip Morris International (PMI): [Schwarzmarkt für Nikotinbeutel floriert](#); Bundesweite Studie offenbart die Folgen fehlender Regulierung, 2. März 2026, abgerufen am 26. Mai 2026.

10 Philip Morris International (PMI): [Schwarzmarkt für Nikotinbeutel floriert](#); Bundesweite Studie offenbart die Folgen fehlender Regulierung, 2. März 2026, abgerufen am 26. Mai 2026.

11 Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR): [ne dicke Lippe riskieren?](#), BfR2GO Ausgabe 1, 2023, Seite 35, abgerufen am 26. Mai 2026.

12 Haypp in Zusammenarbeit mit The Northerner: [Nikotinbeutelbericht Deutschland 2026](#), abgerufen am 1. Juni 2026.

---

Verkaufsdaten für das Gesamtjahr 2025, basierend auf insgesamt 58.000 Kunden in Deutschland, ergänzt.

Haypp.de betont, dass der kommerzielle Verkauf von Nikotinbeuteln in Deutschland zwar verboten sei, Privatpersonen die Produkte jedoch aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß dem Prinzip des freien Warenverkehrs im Binnenmarkt für den Eigenbedarf importieren dürften. Dies geschehe zum großen Teil über grenzüberschreitenden E-Commerce-Plattformen. Daneben habe sich jedoch auch ein Schwarzmarkt, insbesondere durch den Vertrieb in Verkaufsstellen, etabliert.

Für Nikotinbeutel werde weltweit bis 2033 ein jährliches Wachstum von 25 Prozent prognostiziert.<sup>13</sup> Im Nikotinbeutelbericht 2025 berichteten Haypp.de und Northerner.de für Deutschland von einem Anstieg des Absatzes von Dosen mit Nikotinbeuteln um 34 Prozent im Jahr 2023 und um weitere 37 Prozent im Jahr 2024.<sup>14</sup> In Deutschland wiesen die Verkaufszahlen von Haypp.de und Northerner.de darauf hin, dass die Altersgruppe 55 bis 64 Jahre im Jahr 2025 mit 26 Prozent das stärkste Wachstum erzielte. Der Online-Kauf von Nikotinbeuteln pro Kopf sei 2025 in allen deutschen Regionen gestiegen und liege unter den Käufern im Durchschnitt bei 100 Beuteln. Dabei belege Bayern mit 260 Beuteln den ersten Rang, während in Sachsen-Anhalt auf dem letzten Platz der Online-Konsum von Nikotinbeuteln pro Kopf 2025 bei 42 Beuteln liege. Der durchschnittliche Nutzer konsumiere rund 3,5 Dosen pro Woche. Die Altersgruppe mit dem am schnellsten wachsenden Konsum, die 55- bis 64-Jährigen, konsumiere durchschnittlich 3,2 Dosen pro Woche. Im Vergleich zur Umfrage im vergangenen Jahr sei die Preissensitivität beim Kauf von tabakfreien Nikotinbeuteln von 63 Prozent auf 58 Prozent gesunken. Kaufentscheidend seien Nikotinstärke und Geschmack.<sup>15</sup>

Der aktuelle Nikotinbeutelbericht nimmt insbesondere den Schwarzmarkt für Nikotinbeutel in den Blick.<sup>16</sup> Zur Entstehung des Schwarzmarkts für Nikotinbeutel trage vor allem bei, dass es eine begrenzte produktspezifische Regulierung bei gleichzeitiger starker de-facto-Beschränkungen in Teilen des Marktes (kein stationärer Verkauf) gebe. Fördernd sei auch eine uneinheitliche Durchsetzung der rechtlichen Regelungen. Zudem sei die Verbrauchernachfrage hoch und wachse weiter.

Ökonomisch entstehe ein Schwarzmarkt, wenn legale Anbieter Steuervorschriften und umfangreiche Regelungen, einschließlich Verbraucherschutz, einhalten müssten, während Schwarzmarktakteure diese Kosten umgehen könnten und bei begrenzter oder ineffektiver Kontrolle nur selten entdeckt würden. In diesem Fall überstiegen die erwarteten Gewinne auf dem illegalen Markt die Erträge vergleichbarer formeller Märkte. Ähnliche Dynamiken hätten sich auf dem

---

13 Haypp in Zusammenarbeit mit The Northerner: [Nikotinbeutelbericht Deutschland 2026](#), Seiten 2 und 4, abgerufen am 1. Juni 2026.

14 Haypp in Zusammenarbeit mit The Northerner: [Nikotinbeutelbericht Deutschland 2025](#), Seite 5, abgerufen am 1. Juni 2026.

15 Haypp in Zusammenarbeit mit The Northerner: [Nikotinbeutelbericht Deutschland 2026](#), Seiten 14, 17ff., abgerufen am 1. Juni 2026.

16 Haypp in Zusammenarbeit mit The Northerner: [Nikotinbeutelbericht Deutschland 2026](#), Seiten 3 und 12 bis 16, abgerufen am 1. Juni 2026.

---

deutschen E-Zigaretten-Markt beobachten lassen: Nach Einführung einer Steuer auf Nikotinflüssigkeiten im Jahr 2022 sollen Schätzungen zufolge etwa 40 Prozent des Gesamtmarktes auf illegale Verkäufe entfallen.

Im Fall von Nikotinbeuteln könne dieses Risiko entstehen, wenn Einschränkungen hinsichtlich Nikotinstärke, Aromen oder Vertriebskanälen das legale Angebot von Produkten erheblich beschränkten. Eine übermäßig strenge Regulierung könne daher die Verbrauchernachfrage vom formellen Markt auf illegale Kanäle umleiten und so Umsatz und Profitabilität für illegitime und potenziell organisierte kriminelle Akteure erhöhen.

Auf Seiten der Nutzer scheint die Verbreitung von illegalen Nikotinbeuteln nach Ansicht der Autoren weitreichend zu sein. Vier von zehn Nutzern (39 Prozent) hätten angegeben, bereits auf Schwarzmarkt-Nikotinbeutel gestoßen zu sein, in der Gruppe der Nutzer im Alter von 18 bis 24 Jahren hätten 56 Prozent die Frage bejaht.

Die Bedenken hinsichtlich gesundheitlicher Risiken im Zusammenhang mit illegalen Produkten seien erheblich. Eine Mehrheit der Nutzer (62 Prozent) habe Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Risiken von Schwarzmarkt-Nikotinbeuteln geäußert.

Die Abschreckungswirkung des Schwarzmarkts schwinde weiter, wenn rechtliche Vorgaben als nur unzureichend durchgesetzt wahrgenommen würden. 45 Prozent der Nutzer hielten das Vorgehen gegen illegale Verkäufe für unwirksam, 13 Prozent für wirksam. 11 Prozent der Nutzer hätten angegeben, einen Kauf von Nikotinbeuteln auf dem Schwarzmarkt in Erwägung zu ziehen.

### **3. Schätzungen zu Steuermehreinnahmen**

#### **3.1. Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft (BDZ) und Bundesverband der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse (BVTE)**

In ihrer gemeinsamen Pressemitteilung benennen die Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft und der Bundesverband der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse als Folgen der aktuellen Regulierung fehlende Tabak- und Umsatzsteuereinnahmen in Höhe von jährlich 100 Millionen Euro, eine unkontrollierte Wertschöpfung in Deutschland und eine unwirksame Marktaufsicht.<sup>17</sup>

#### **3.2. Steuerausfallkalkulation des Consumer Choice Centers**

Laut der Nichtregierungsorganisation Consumer Choice Center werden in Deutschland tabakfreie Nikotinbeutel „derzeit faktisch nicht legal in Verkehr gebracht“: Behörden und Gerichte behandelten sie vielfach als nicht verkehrsfähig. Dadurch sei ein Graumarkt mit ca. 1,5 Millionen Verbrauchern entstanden. Ein Ergebnis sei, dass der deutsche Fiskus im Jahr 2026 auf rund 311 bis 368 Millionen Euro und in den Jahren 2027 bis 2029 auf Steuereinnahmen zwischen insgesamt 1,85 Milliarden Euro und 2,2 Milliarden Euro verzichte, je nachdem, ob man den niedrigen

---

<sup>17</sup> Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft; Bundesverband der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse: [Neue Verbote befeuern den Schwarzmarkt für E-Zigaretten und Tabak](#) – Zollgewerkschaft und BVTE warnen vor strukturellem Kontrollverlust bei illegalen Tabak- und Nikotinprodukten, Pressemitteilung vom 10. März 2026, abgerufen am 29. Mai 2026.

schwedischen, den mittleren italienischen oder den hohen österreichischen Steuerbetrag ansetze.<sup>18</sup>

Dabei geht das Consumer Choice Center von folgenden Annahmen aus:

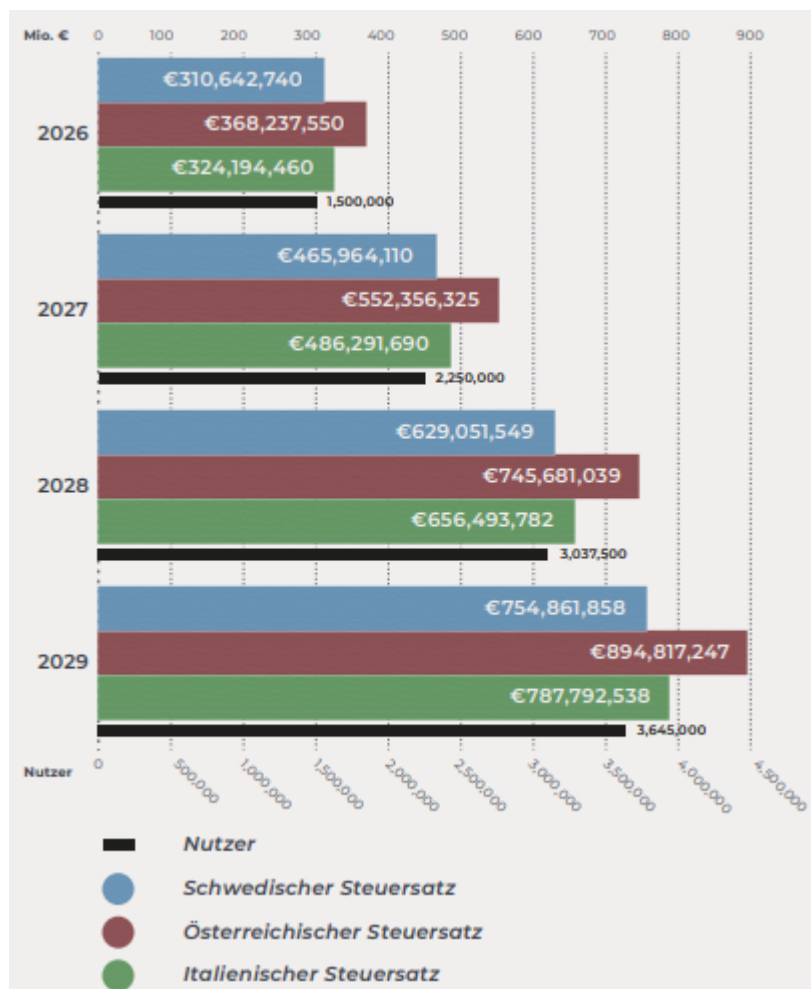
Tabelle 1: Annahmen des Consumer Choice Centers zur Schätzung der Steuermehreinnahmen bei Anwendung einer Tabaksteuer auch auf tabakfreie Nikotinbeutel in Deutschland. Quelle: Roeder, Fred; Wirtz, Bill (Consumer Choice Center): [Nikotin Pouches: Legalisieren, regulieren, besteuern – statt Graumarkt und Steuerausfall](#), 28. Januar 2026, Seite 3, abgerufen am 20. Mai 2026.

Prognostizierte Nutzerzahl	2026: 1,5000 Millionen 2027: 2,2500 Millionen 2028: 3,0375 Millionen 2029: 3,6450 Millionen <sup>19</sup>
Konsum	8 Pouches pro Tag und Nutzer
Dose	20 Pouches
Gewicht	0,65 g je Pouch <sup>20</sup>
Preis pro Dose ohne Mehrwertsteuer	6,00 Euro
Szenarien für Steuerbeträge	Schweden: 202 schwedische Kronen (ca. 18 Euro) pro Kilogramm <sup>21</sup> ; Italien: 22 Euro pro Kilogramm <sup>22</sup> ; Österreich: 35 Euro pro Kilogramm <sup>23</sup> .
Mehrwertsteuer	19 Prozent

- 18 Roeder, Fred; Wirtz, Bill (Consumer Choice Center): [Nikotin Pouches: Legalisieren, regulieren, besteuern – statt Graumarkt und Steuerausfall](#), 28. Januar 2026, Seiten 2 und 4, abgerufen am 19. Mai 2026.
- 19 Dem prognostizierten Anstieg der Nutzerzahlen liegen Beobachtungen der US-weiten Nikotinbeutel- Umsätze zugrunde, vergleiche Roeder, Fred; Wirtz, Bill (Consumer Choice Center): [Nikotin Pouches: Legalisieren, regulieren, besteuern – statt Graumarkt und Steuerausfall](#), 28. Januar 2026, Seite 3, abgerufen am 1. Juni 2026.
- 20 Siehe dazu jedoch unter Verweis auf eigene Erhebungen und auf Ergebnisse von Studien in den Niederlanden und den USA: Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR): [Gesundheitliche Bewertung von Nikotinbeuteln \(Nikotinpouches\)](#), aktualisierte Stellungnahme Nr. 023/2022 des BfR vom 7. Oktober 2022, Seite 3, abgerufen am 26. Mai 2026.
- 21 Seit dem 1. Januar 2026 beträgt die Steuer auf andere nikotinhaltige Produkte (Anwendung in Mund oder Nase und kein Tabak, zum Beispiel tabakfreier Snus, Nikotinkaugummi und Nikotinnasenspray) allerdings 209 schwedische Kronen pro Kilogramm, siehe Skatteveket: [Nikotinskatt](#), „Skattepliktiga produkter“ und „Skattesatser nikotinskatt från och med den 1 januari 2026“, abgerufen am 20. Mai 2026. Das entspricht rund 19,14 Euro pro Kilogramm, umgerechnet mit dem Währungsrechner des Bankenverbandes am 20. Mai 2026, 8:54 Uhr.
- 22 Art. 62-quater.1 Paragrafo 1 [Decreto Legislativo 26 ottobre 1995, n. 504](#): Testo unico delle disposizioni legislative concernenti le imposte sulla produzione e sui consumi e relative sanzioni penali e amministrative, konsolidierte Fassung 9. Mai 2026, abgerufen am 3. Juni 2026.
- 23 Zu den aktuellen Vorschriften in Österreich siehe Kapitel 5.

Im Einzelnen verteilen sich die geschätzten Mehreinnahmen bei Anwendung einer Tabaksteuer mit unterschiedlichen Beträgen auch auf tabakfreie Nikotinbeutel und einer angenommenen Entwicklung der Nutzerzahlen auf die Jahre 2026 bis 2029 wie aus Abbildung 1 ersichtlich.

Abbildung 1: Geschätzte Mehreinnahmen bei Anwendung einer Tabaksteuer mit unterschiedlichen Beträgen auch auf tabakfreie Nikotinbeutel (inklusive der anfallenden Mehrwertsteuer) und einer angenommenen Entwicklung der Nutzerzahlen in den Jahren 2026 bis 2029 in Deutschland. Quelle: Roeder, Fred; Wirtz, Bill (Consumer Choice Center): [Nikotin Pouches: Legalisieren, regulieren, besteuern – statt Graumarkt und Steuerausfall](#), 28. Januar 2026, Seite 9, abgerufen am 20. Mai 2026.



### 3.3. Ursprünglicher Vorschlag der Besteuerung von E-Zigaretten nach Nikotingehalt

Seit dem 1. Juli 2022 fallen auch E-Zigaretten unter das deutsche Tabaksteuergesetz. In ihrem Gesetzentwurf hatte die Bundesregierung vorgeschlagen, nikotinhaltige Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten vom 1. Juli 2022 bis zum 31. Dezember 2023 mit 0,02 Euro je Milligramm Nikotin und ab 1. Januar 2024 mit 0,04 Euro je Milligramm Nikotin zu besteuern. Der moderate

Anstieg sollte dem Umstand Rechnung tragen, dass der Markt für E-Zigaretten jung und dynamisch sei.

Bei der Schätzung der Steuermehreinnahmen unterstellte die Bundesregierung zum einen, ausgehend von den Entwicklungen der Umsatz- und Konsumentenzahlen, einen Anstieg der Konsumentenzahlen von zunächst 15 Prozent pro Jahr. In den Folgejahren werde aufgrund einer möglichen Marktsättigung von einem jährlich abnehmenden Konsumentenanstieg ausgegangen (Rückgang von einem Prozentpunkt pro Jahr). Der prognostizierte Konsumentenanstieg betrage somit im Jahr 2024 14 Prozent und im Jahr 2026 noch 12 Prozent. Es könne jedoch nicht abschließend beurteilt werden, ob und in welchem Umfang die steuerliche Mehrbelastung durch die Hersteller an die Konsumenten weitergegeben werde und mit welchen Auswirkungen auf das Konsumverhalten in diesem Fall zu rechnen sei.

Zum anderen nutzte die Bundesregierung die Daten des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW). Demnach konsumierten 64 Prozent der Raucher 10 bis 24 Zigaretten pro Tag. Daher sei ein täglicher Rauchkonsum von durchschnittlich 15 Zigaretten (5.475 Zigaretten jährlich) zugrunde gelegt worden. Dies entspreche einer täglichen Aufnahme von ca. 15 Milligramm Nikotin. Weiterhin sei davon ausgegangen worden, dass 1 Milliliter nikotinhaltige Substanz in einer durchschnittlichen Konzentration von 10 Milligramm/Milliliter Nikotin 10 Tabakzigaretten ersetzt. Bei einer Tageskonsummene von 15 Milligramm Nikotin ergebe sich bei E-Zigaretten somit ein Jahreskonsum von 5.400 Milligramm Nikotin.<sup>24</sup>

Im Ergebnis prognostizierte die Bundesregierung folgende Steuermehreinnahmen:

Tabelle 2: Laut Gesetzentwurf zum Tabaksteuermodernisierungsgesetz geschätzte Steuermehreinnahmen von Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten. Quelle: Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts (Tabaksteuermodernisierungsgesetz – TabStMoG), Bundestags-Drucksache 19/28655 vom 19. April 2021, Seite 20.

<b>Jahr</b>	<b>Konsumenten in Millionen</b>	<b>Jahreskonsum Nikotin in Milligramm</b>	<b>Steuer in Euro pro Milligramm</b>	<b>Steuermehreinnahmen in Euro</b>
01.07.2022 bis 31.12.2022	2,5	6.750.000.000	0,02	135.000.000
2023	2,9	15.525.000.000	0,02	311.000.000
2024	3,3	17.699.000.000	0,04	708.000.000
2025	3,7	19.999.000.000	0,04	800.000.000
2026	4,1	22.399.000.000	0,04	896.000.000

Der Gesetzgeber folgte diesem Vorschlag nicht, sondern bestimmte eine Besteuerung für Substitute auf Tabakwaren mit nikotinhaltigen und nikotinfreien Substanzen durch einen rein

<sup>24</sup> Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts (Tabaksteuermodernisierungsgesetz – TabStMoG), Bundestags-Drucksache 19/28655 vom 19. April 2021, Seiten 12 und 20.

---

spezifischen Steuersatz auf Grundlage des Volumens. Dieser stieg bis zum 1. Januar 2026 schrittweise auf 0,32 Euro je Milliliter (§ 2 Absatz 1 Nr. 7 TabStG).<sup>25</sup>

#### **4. Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur Besteuerung von tabakfreien Nikotinbeuteln**

##### 4.1. Richtlinienvorschlag

Die Europäische Kommission veröffentlichte am 16. Juli 2025 den Vorschlag zur Änderung der Verbrauchsteuer auf Tabak und mit Tabak verwandten Erzeugnissen.<sup>26</sup> Die Kommission schlägt vor, den Anwendungsbereich der Richtlinie auf neue Produkte auszuweiten und harmonisierte Definitionen hinzuzufügen. Zu den neuen Produkten zählten auch Nikotinbeutel als mit Tabak verwandte Erzeugnisse (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 10 Absatz 1 des Richtlinienvorschlags). Für alle unter die Richtlinie fallenden Produkte würden höhere Mindeststeuersätze vorgeschlagen, um aktiv zur Reduzierung des Tabakkonsums beizutragen. Die Mindeststeuersätze würden jedoch alle drei Jahre an die Inflation und die unterschiedlichen Preisniveaus in den Mitgliedstaaten angepasst.<sup>27</sup>

Für die Besteuerung der mit Tabak verwandten Produkte sollen die Mitgliedstaaten folgende Möglichkeiten haben:

- eine Ad-Valorem-Verbrauchsteuer, die nach den Kleinverkaufshöchstpreisen des jeweiligen Erzeugnisses berechnet wird, oder
- eine spezifische Verbrauchsteuer, die in Form eines bestimmten Betrags je Kilogramm ausgedrückt wird oder
- eine gemischte Verbrauchsteuer mit einem Ad-Valorem-Anteil und einem spezifischen Anteil.

Im Falle der Ad-Valorem-Steuer oder der gemischten Verbrauchsteuer können die Mitgliedstaaten auch einen Mindestbetrag der Verbrauchsteuer festlegen (Artikel 22 Absatz 1 des Richtlinienvorschlags).

---

25 Tabaksteuergesetz (TabStG) vom 15. Juli 2009, Bundesgesetzblatt I Seite 1870, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Achten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 24. Oktober 2022, Bundesgesetzblatt I Seite 1838.

26 Europäische Kommission: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Struktur und die Sätze der [Verbrauchsteuern auf Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse](#) (Neufassung), 16. Juli 2025, COM(2025) 580 final.

27 Baert, Pieter, European Parliament, Members' Research Service: [Revision of the Tobacco Taxation Directive](#), Legislative Train Schedule, 20. April 2026, abgerufen am 21. Mai 2026.

---

Ab dem 1. Januar 2030 soll die Mindeststeuer auf Nikotinbeutel 25 Prozent des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder den Unionssatz in Höhe von 71,50 Euro je Kilogramm betragen (Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a des Richtlinienvorschlags).

Ab dem 1. Januar 2032 soll die Mindeststeuer auf Nikotinbeutel 50 Prozent des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder den Unionssatz in Höhe von 143 Euro je Kilogramm betragen (Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe a des Richtlinienvorschlags).

#### 4.2. Folgenabschätzungsbericht der Kommission

Ebenfalls am 16. Juli 2025 veröffentlichte die Kommission einen Folgenabschätzungsbericht zu ihrem Richtlinienvorschlag.<sup>28</sup>

Das Aufkommen tabakbezogener Produkte, darunter vor allem Nikotinbeutel, die in den letzten Jahren insbesondere unter jungen Menschen als Ersatz für herkömmliche Tabakprodukte genutzt wurden, habe sich von 4 Prozent des gesamten EU-Marktwerts für Raucher- und andere tabakbezogene Produkte im Jahr 2018 auf 13 Prozent im Jahr 2023 fast verdreifacht. Der Umsatz mit Nikotinbeuteln belief sich 2023 auf etwa 1,1 Milliarden Euro.<sup>29</sup>

Den gewichteten Durchschnittspreis pro Kilogramm Nikotinbeutel gab die EU-Kommission mit 293 Euro an, der Konsum betrug 4,4 Millionen Kilogramm. Im Zeitpunkt der Erstellung des Folgenabschätzungsberichtes wurden Nikotinbeutel in 14 Mitgliedstaaten besteuert (darunter Spanien und die Slowakei, die die Steuer im Jahr 2025 eingeführt haben). In sechs Ländern (Österreich<sup>30</sup>, Frankreich, Kroatien, Irland, Polen und Slowenien) wurden seinerzeit keine Abgaben erhoben. In zwei Mitgliedstaaten seien die Steuern an den in Milligramm angegebenen Nikotingehalt gekoppelt. In den übrigen Ländern werde auf Nikotin ein fester Betrag pro Gewichtseinheit, ausgedrückt in Kilogramm, erhoben (zuzüglich einer von Finnland angewandten Wertsteuerkomponente). Die auf das Gewicht erhobenen Abgaben reichten von maximal 120 Euro pro Kilogramm in Lettland bis zu einem Minimum von etwa 19 Euro pro Kilogramm in Schweden. Die EU-Kommission hat daraus einen durchschnittlichen Steuersatz in Höhe von 88 Euro pro Kilogramm ermittelt.<sup>31</sup>

Bei ihren drei Szenarien einer Mindestbesteuerung von Nikotinbeuteln, die die EU-Kommission durchrechnet, geht sie von einer Standarddose mit 20 Nikotinbeuteln und einem Nikotingehalt von 0,7 Gramm pro Nikotinbeutel aus. Sie unterstellt eine Nachfrageelastizität von minus 1,36.<sup>32</sup>

---

28 European Commission, Commission Staff Working Document: [Impact Assessment Report](#) accompanying the document Proposal for a Council Directive on the structure and rates of excise duty applied to tobacco and tobacco related products (recast), 16. Juli 2025, SWD(2025) 560 final.

29 European Commission, Commission Staff Working Document: [Impact Assessment Report](#), Seiten 13, 14 und 169.

30 Vergleiche die Einführung der Steuer in Österreich zum 1. April 2026 in Kapitel 5.

31 European Commission, Commission Staff Working Document: [Impact Assessment Report](#), Seiten 48, 170 und Seite 188 (Tabelle A 17-5).

32 European Commission, Commission Staff Working Document: [Impact Assessment Report](#), Seite 103.

Demnach reagiert die nachgefragte Menge überproportional auf Preisveränderungen. Nach Angaben der EU-Kommission würden sich die Durchschnittspreise der Absatz in den drei gewählten Szenarien künftig wie in Tabelle 3 dargestellt entwickeln.

Tabelle 3: Optionen für eine Besteuerung mit Tabaksteuer und Auswirkungen auf den Preis und die Verkaufsmenge. Quelle: European Commission, Commission Staff Working Document: [Impact Assessment Report](#) accompanying the document Proposal for a Council Directive on the structure and rates of excise duty applied to tobacco and tobacco related products (recast), 16. Juli 2025, SWD(2025) 560 final, Tabelle 9, Seite 48.

Optionen für eine Besteuerung mit Tabaksteuer	Anstieg des Preises	Preis mit Tabaksteuer	Verkaufsänderung in Prozent	Verkaufsänderung in Kilogramm
Option 1: 26 €/kg oder 10 % des Kleinverkaufspreises	6 %	≈ 311 €/kg	-5 %	-300.000 kg
Option 2: 107 €/kg oder 40 % des Kleinverkaufspreises	26 %	≈ 369 €/kg	-38 %	-1.700.000 kg
Option 3: 143 €/kg oder 50 % des Kleinverkaufspreises	38 %	≈ 406 €/kg	-52 %	-2.300.000 kg

Die Gesamtauswirkungen auf die Verbrauchsteuereinnahmen wies die EU-Kommission nicht getrennt, sondern für Nikotinbeutel und rauchlose Tabakerzeugnisse gemeinsam aus. Sie betragen 150 Millionen Euro Mehreinnahmen bei Option 1, 280 Millionen Euro bei Option 2 und 290 Millionen Euro bei Option 3.<sup>33</sup>

Angesichts der begrenzten Anzahl verfügbarer Beobachtungen seien die Ergebnisse dieser Simulation als vorläufig zu betrachten: In Belgien, Deutschland, Litauen und den Niederlanden seien Nikotinbeutel derzeit verboten. Für Bulgarien, Zypern, Griechenland, Spanien, Luxemburg, Lettland, Portugal und Slowenien lägen keine Marktdaten vor. Nikotinbeutel seien erst vor kurzem eingeführt worden, Preis, Nachfrage und Produkteigenschaften hätten sich noch nicht stabilisiert; außerdem seien Nikotinbeutel trotz des starken Wachstums in den meisten Mitgliedstaaten nach wie vor ein Nischenprodukt.<sup>34</sup>

Für einige Mitgliedstaaten sei laut Standardsimulationsmodell ein Markteinbruch denkbar. Nikotinbeutel würden überwiegend von transnationalen Tabakunternehmen vermarktet, die

33 European Commission, Commission Staff Working Document: [Impact Assessment Report](#), Seite 48.

34 European Commission, Commission Staff Working Document: [Impact Assessment Report](#), Seiten 48 (Fußnote 142) und 103.

---

gegenüber Marktschocks in der Regel widerstandsfähiger seien als kleine und mittlere Unternehmen. Die Wirkungssimulation sei deshalb auf der Annahme aufgebaut, dass der gewichtete Durchschnittspreis in jedem Mitgliedstaat nicht stärker ansteigen werde als der monetäre Wert der durch die EU-Mindeststeuersätze verursachten Steuererhöhung. Diese Annahme stütze sich auf die empirische Beobachtung von Preistrends vor und nach der Einführung nationaler Steuern im Zeitraum von 2020 bis 2023 in den drei Mitgliedstaaten Ungarn, Italien und Dänemark.<sup>35</sup>

#### 4.3. Berichtsentwurf des Ausschusses für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments und Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Im Europäischen Parlament wurde der Richtlinienvorschlag zur Beratung an den Ausschuss für Wirtschaft und Währung verwiesen. Ein Berichtsentwurf wurde am 9. März 2026 veröffentlicht.<sup>36</sup> Der Berichterstatter Tomáš Kubín (Fraktion Patrioten für Europa) machte in dem Entwurf in Bezug auf die Besteuerung von Nikotinbeuteln insbesondere folgende Vorschläge:

- Die spezifische Verbrauchsteuer für Nikotinbeutel sollte in Form eines bestimmten Betrags je Kilogramm oder alternativ je Stückzahl ausgedrückt werden (Änderungsantrag 47).
- Die Steuer auf Nikotinbeutel solle ab dem 1. Januar 2030 20 (statt 25) Prozent des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder den Unionsatz in Höhe von 57 Euro (statt 71,50 Euro) je Kilogramm und ab dem 1. Januar 2032 35 Prozent (statt 50 Prozent) des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder den Unionsatz in Höhe von 100 Euro (statt 143 Euro) je Kilogramm betragen (Änderungsanträge 53 und 56).

Der Berichtsentwurf begründet die vorgeschlagenen Änderungen der Steuersätze damit, dass bislang nur einige Mitgliedstaaten eine Verbrauchsteuer auf Nikotinbeutel eingeführt hätten. Überdies stelle die Kommission selbst in ihrer Folgenabschätzung fest, dass die vorgeschlagenen Steuersätze für Nikotinbeutel in einigen Mitgliedstaaten zu einem „Marktkollaps“ führen könnten (vergleiche Kapitel 4.2). Es sei daher notwendig, die Mindestsätze tragbar und realistischer zu gestalten.

Zu dem Berichtsentwurf des Ausschusses für Wirtschaft und Währung liegen weitere Änderungsanträge der Mitglieder des Ausschusses vor, die noch geringere Tabaksteuersätze beziehungsweise die vollständige Steuerbefreiung fordern.<sup>37</sup>

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss fordert in seiner Stellungnahme zu dem Richtlinienvorschlag niedrigere Steuersätze oder Ausnahmen von der Besteuerung. Die ordnungsgemäße Umsetzung des Grundsatzes „weniger Schaden, weniger Steuern“ setze voraus, dass er in

---

35 European Commission, Commission Staff Working Document: [Impact Assessment Report](#), Seite 103.

36 Europäisches Parlament, Ausschuss für Wirtschaft und Währung: [Entwurf eines Berichts](#) über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse (Neufassung), 9. März 2026, 2025/0580(CNS).

37 Europäisches Parlament, Ausschuss für Wirtschaft und Währung: [Änderungsanträge 62 – 390](#) zu dem Entwurf eines Berichts über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse (Neufassung), 15. April 2026, 2025/0580(CNS).

der Steuerpolitik berücksichtigt werde, weil Tabak- und Nikotinerzeugnisse unterschiedliche Gesundheitsrisiken bürden. Der Vorschlag der Kommission, einen Mindestsatz von 143 Euro pro Kilo festzulegen, trage dem geringeren Risiko dieser Kategorie im Verbrauchsterrahmen nicht Rechnung.<sup>38</sup>

#### 4.4. Beschluss des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1058. Sitzung am 17. Oktober 2025 folgende Stellungnahme beschlossen:

Die Begriffsbestimmungen von Nikotinbeuteln und Nikotin werden abgelehnt und sollten gestrichen werden. Als Folgeänderung sollte der Begriff des Nikotinbeutels aus allen weiteren Vorschriften und Erwägungsgründen der Richtlinie gestrichen werden.<sup>39</sup> Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz des Bundesrates begründet seinen diesem Beschluss zugrundeliegenden Vorschlag damit, dass Nikotinbeutel als überaus gesundheitsschädlich und jugendgefährdend einzuordnen seien. Deswegen sollte deren Inverkehrbringen nicht über steuerrechtliche Vorschriften vorab legitimiert werden.<sup>40</sup>

### 5. Beispiel für eine aktuelle Erweiterung der Tabaksteuer auf Nikotinbeutel: Österreich

Seit dem 1. April 2026 sind Nikotinbeutel in Österreich laut § 2 Absatz 2 Nr. 2 Tabaksteuergesetz 2022<sup>41</sup> „tabakverwandte Produkte“ und damit Steuergegenstände. Die Steuer berechnet sich bei Nikotinbeuteln grundsätzlich nach dem angegebenen Nenninhalt auf Dosen oder Behältnissen. Wenn kein Nenninhalt angegeben ist, zählt die tatsächlich vorhandene Menge zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld (§ 5 Absatz 9 und 10 Tabaksteuergesetz 2022). Die Steuer beträgt gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 7 Tabaksteuergesetz 2022

- 35 Euro je Kilogramm vom 1. April 2026 bis 31. Januar 2027,

---

38 Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse (Neufassung), (COM(2025) 580 final — 2025/0580 (CNS)), Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/262 in Bezug auf das allgemeine Verbrauchsteuersystem für Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse (COM(2025) 581 final — 2025/0581 (CNS)), (C/2026/2543), Berichterstatter: Matteo Carlo Borsani, Seite 5f., Amtsblatt der Europäischen Union Reihe C, 22. Mai 2026.

39 Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse (Neufassung), COM(2025) 580 final, Bundesrats-Drucksache 459/25 (Beschluss) vom 17. Oktober 2025.

40 Bundesrat: Empfehlungen der Ausschüsse zu Punkt ... der 1058. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 2025: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse (Neufassung), COM(2025) 580 final; Ratsdok. 11725/25, Bundesrats-Drucksache 459/1/25 vom 6. Oktober 2025.

41 Bundesgesetz über eine Verbrauchsteuer auf Tabakwaren und tabakverwandte Produkte (Tabaksteuergesetz 2022 – TabStG 2022), zuletzt geändert durch Artikel 17 des 97. Bundesgesetzes: Abgabenänderungsgesetz 2025, Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, ausgegeben am 23. Dezember 2025 Teil I, Seite 1.

- 40 Euro je Kilogramm vom 1. Februar 2027 bis 31. Januar 2028,
- 45 Euro je Kilogramm ab dem 1. Februar 2028.<sup>42</sup>

Bei der Schätzung der Steuermehreinnahmen nach den Gesetzesänderungen unterscheidet der Gesetzgeber nicht zwischen der Anhebung der Tabaksteuer für bereits besteuerte Produkte und Ausweitung der Tabaksteuer auf neue Produkte wie Nikotinbeutel. Im Zeitraum 2026 bis 2029 wird durch alle Maßnahmen im Bereich der Tabaksteuer mit Steuermehreinnahmen in Höhe von 465 Millionen Euro ausgegangen.<sup>43</sup>

Bezüglich der Entwicklung des Konsums von Nikotinbeuteln lässt sich den Erläuterungen zu den Gesetzesänderungen entnehmen, dass sich der tägliche Konsum von Nikotinbeuteln in der Gesamtbevölkerung von 2020 bis 2022 fast verdoppelt hat.<sup>44</sup> Nikotinbeutel spielen bei rund einem Prozent der Bevölkerung im täglichen Konsum eine Rolle.<sup>45</sup>

\*\*\*

---

42 Siehe auch Heigra: [Nikotinsteuer neu ab 01.04.2026 in Österreich](#), abgerufen am 19. Mai 2026.

43 Parlament Österreich: Abgabenänderungsgesetz 2025 – AbgÄG 2025 (294 d.B.), eingelangte Dokumente: [Vorblatt und WFA](#) (Wirkungsorientierte Folgenabschätzung), Seite 16.

44 Parlament Österreich: Abgabenänderungsgesetz 2025 – AbgÄG 2025 (294 d.B.), eingelangte Dokumente: [Erläuterungen](#), Seite 59.

45 Anzenberger, Judith; Busch, Martin; Klein, Charlotte; Puhm, Alexandra; Schmutterer, Irene; Schwarz, Tanja; Strizek, Julian: [Epidemiologiebericht Sucht 2025](#). Illegale Drogen, Alkohol, Nikotin und Glücksspiel. Gesundheit Österreich GmbH (GÖG), Wissenschaftlicher Bericht im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Dezember 2025, Seite 75, abgerufen am 26. Mai 2026.